

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2015

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 6. Juli 2015

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
27. 4. 15	Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) . .	417

Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM)

Vom 27. April 2015

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Absatz 3 des Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29),
2. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794),
3. § 34 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

§ 1

Anwendungsbereich, Bezeichnungen, Grundlagen, Ziele

(1) Die gestuften lehramtsbezogenen Studiengänge sichern die Professionalität und Qualität künftiger Lehrkräfte allgemein bildender Schulen; sie vermitteln dafür integriert fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen sowie schulpraktische Erfahrungen. Sie eröffnen auch die Möglichkeit, sich andere Berufsfelder sowie den ver-

einfachten Einstieg in fachwissenschaftliche Studiengänge zu erschließen.

(2) Diese Verordnung bestimmt grundlegende Elemente des Bachelor- und Masterstudiums sowie für alle Fächer und Fachrichtungen Kompetenzen und Studieninhalte, die in den Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen, der Universitäten, der Kunsthochschulen und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg umgesetzt werden.

(3) Die genannten Hochschulen haben bei der Umstellung auf die gestufte Studiengangstruktur folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

1. vom 6. Mai 1994 in der Fassung vom 10. Oktober 2013 »Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für sonderpädagogische Lehrämter (Lehramtstyp 6)«
2. vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 10. Oktober 2013 »Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1)«

3. vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 7. März 2013 »Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)«
4. vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 7. März 2013 »Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4)«
5. vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 »Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen«
6. vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 12. Juni 2014 »Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften«
7. vom 2. Juni 2005 »Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden«
8. vom 16. Oktober 2008 in der Fassung vom 11. Dezember 2014 »Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung«
9. vom 7. März 2013 in der Fassung vom 27. Dezember 2013 »Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften; Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung«
10. vom 7. März 2013 »Empfehlungen zur Eignungsabklärung in der ersten Phase der Lehrerbildung«.

Die Beschlüsse der KMK sind veröffentlicht im Internet unter www.kmk.org und in der Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Loseblattwerke, Carl Link Verlag.

(4) Die von allgemein bildenden Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für ein Lehramt auf die gestufte Studiengangstruktur umgestellten Studiengänge der Lehrkräfteausbildung werden nach den Lehramtstypen der Rahmenvereinbarungen der KMK auf das Lehramt Grundschule (Lehramtstyp 1 nach Absatz 3 Nummer 2), Lehramt Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3 nach Absatz 3 Nummer 3), Lehramt Gymnasium (Lehramtstyp 4 nach Absatz 3 Nummer 4) und Lehramt Sonderpädagogik (Lehramtstyp 6 nach Absatz 3 Nummer 1) ausgerichtet. Sie umfassen jeweils lehramtsbezogen einen Bachelor of Education, Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Bachelor of Fine Arts oder Bachelor of Music und einen ebenfalls lehramtsbezogenen Master of Education, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige aufgeführte Lehramt ver-

mittelt. Beim Lehramt Grundschule eröffnet das mit 240 Leistungspunkten nach dem europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Punkte) nach § 2 Absatz 3 absolvierte Studium den Zugang zum entsprechenden Vorbereitungsdienst.

§ 2

Studienumfang, Regelstudienzeiten, Kooperationen, Schulpraxis

(1) Der Studien- und Prüfungsumfang für Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und schulpraktische Anteile beträgt für die Bachelor- und Masterstudiengänge insgesamt 300 ECTS-Punkte und wird in dieser Verordnung jeweils innerhalb der erforderlichen Gesamtleistung für den Bachelor- (180 ECTS-Punkte) und den Masterstudiengang (120 ECTS-Punkte) zusammen ausgewiesen; für das Lehramt Gymnasium mit Kunst oder Musik beträgt er 360 ECTS-Punkte nach § 6. Die jeweilige Aufteilung der Studienanteile und Studieninhalte auf den Bachelor- und den Masterstudiengang nehmen die Hochschulen in ihren jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vor. Beim Studiengang für das Lehramt Grundschule werden für den Masterstudiengang pauschal 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst auf den Abschluss Master of Education angerechnet. Hierfür wird von den zuständigen Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung den Anwärterinnen und Anwärtern pauschal eine erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule schriftlich bestätigt.

(2) In ihren Studien- und Prüfungsordnungen können die Hochschulen ECTS-Punkte für angebotene Module entsprechend den in § 4 Absatz 1 und 2, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, 2 und 3 sowie § 7 Absatz 1 ausgewiesenen Tabellen variieren; die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte für den Bachelorstudiengang beziehungsweise für den Masterstudiengang bleibt davon unberührt.

(3) Die Regelstudienzeiten betragen für die Studiengänge der Lehrämter Sekundarstufe I, Gymnasium und Sonderpädagogik jeweils zehn Semester (davon sechs Semester für den Bachelorstudiengang und vier Semester für den Masterstudiengang), bei den Studiengängen des Lehramts Gymnasium mit Kunst oder Musik zwölf Semester (davon acht Semester für den Bachelorstudiengang und vier Semester für den Masterstudiengang) und bei den Studiengängen für das Lehramt Grundschule acht Semester (davon sechs Semester für den Bachelorstudiengang und zwei Semester für den Masterstudiengang).

(4) Soweit in den Anlagen 2 und 4 vorgeschriebene Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. Sind moderne Fremdsprachen Studienstudienvoraussetzung, können für diese, mit Ausnahme von

Englisch, zusammen bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. Diese Studienvoraussetzungen sind Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

(5) Bei der Ausgestaltung der Studiengänge streben die beteiligten Hochschulen soweit als möglich strukturierte und institutionalisierte Kooperationen an.

(6) Der Übergang von einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang auf einen auf ein anderes Lehramt bezogenen Masterstudiengang ist auch hochschulübergreifend möglich. Gegebenenfalls fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen. Studiengänge für das Lehramt Grundschule, das Lehramt Sekundarstufe I und für das Lehramt Sonderpädagogik bleiben den Pädagogischen Hochschulen zugeordnet. Studiengänge für das Lehramt Gymnasium bleiben den Universitäten, Musikhochschulen, Kunsthochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg zugeordnet.

(7) Studiengänge mit dem Ziel eines nach § 1 Absatz 4 lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses des Lehramts Sekundarstufe I werden von den Pädagogischen Hochschulen, Studiengänge mit dem Ziel eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses des Lehramts Gymnasium werden von den Universitäten, Musikhochschulen, Kunsthochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg angeboten. Die in Satz 1 genannten Hochschulen können gemeinsam verantwortete Studiengänge mit dem Abschluss Master of Education anbieten. Sie kooperieren miteinander bei Fächerkombinationen mit Bildender Kunst, Musik oder Jüdischer Religionslehre und stimmen die Studien- und Prüfungsordnungen ab, so dass ein Studium entsprechender Fächerkombinationen insbesondere in zeitlicher Hinsicht sinnvoll möglich ist. In den Fachdidaktiken können die Universitäten, Musikhochschulen, Kunsthochschulen sowie die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg mit Pädagogischen Hochschulen und mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) kooperieren. Fachdidaktische Veranstaltungen werden forschungsbasiert ausgerichtet und müssen den besonderen Erfordernissen der schulischen Ausbildung in allen Stufen des Gymnasiums Rechnung tragen.

(8) Der Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang setzt den Nachweis über den Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs nach § 1 Absatz 4 voraus, der Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst. In Ausnahmefällen ist der Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang auch nach Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß Satz 1 enthält. Voraussetzung ist, dass fehlende Studienleistungen eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt sind. Die Regelungen zu den Studienumfängen in den §§ 4 bis 7 sind jeweils zu be-

rücksichtigen. Insgesamt dürfen die fehlenden Studienleistungen eine Höchstgrenze von 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Näheres regeln die Hochschulen in ihren Zulassungssatzungen. § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG bleibt unberührt.

(9) Inhalte zu Grundfragen der Inklusion werden in jedem Lehramtsstudium (Bachelorstudiengang und Masterstudiengang) in den Bildungswissenschaften mit mindestens sechs ECTS-Punkten studiert. Daneben sind in den Anlagen Fragen der Inklusion berücksichtigt.

(10) Vertiefungsfächer aus dem Bereich der Sonderpädagogik können in allen Lehramtsstudiengängen optional angeboten werden. Darüber hinaus besteht für Studierende aller lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge die Möglichkeit, nach § 7 Absatz 6 innerhalb des jeweiligen Lehramts eine sonderpädagogische Fachrichtung als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang zu studieren.

(11) Innerhalb der Regelstudienzeit werden schulpraktische Studien im Bachelor- und im Masterstudiengang absolviert. Diese sind beim Lehramt Grundschule und beim Lehramt Sonderpädagogik das Orientierungspraktikum und das Integrierte Semesterpraktikum während des Bachelorstudiengangs und gegebenenfalls weitere Praktika im Masterstudiengang, die auch im Ausland stattfinden können; beim Lehramt Sekundarstufe I das Orientierungspraktikum im Bachelorstudiengang und das Integrierte Semesterpraktikum sowie gegebenenfalls weitere Praktika im Masterstudiengang, die auch im Ausland stattfinden können; beim Lehramt Gymnasium das Orientierungspraktikum im Bachelorstudiengang und das Schulpraxissemester im Masterstudiengang.

(12) Ausbildungsschulen sind die jeweiligen öffentlichen und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch staatlich anerkannten privaten Schulen. Die Schulen sind verpflichtet, die zur Durchführung der schulpraktischen Studien erforderlichen Praktikumsplätze in ausreichender Zahl bereitzustellen. Schulleiterinnen oder Schulleiter und die von ihnen Beauftragten (Ausbildungslehrkräfte, Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater) betreuen die Studierenden und sind ihnen gegenüber weisungsbefugt.

(13) Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen ihrer Ausbildung in einem Portfolio. Das Portfolio wird in der Regel von Beginn des Studiums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

§ 3

Akkreditierung

(1) Lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge sind nach § 30 Absatz 4 Satz 4 LHG zu akkreditie-

ren. Im Rahmen der Akkreditierung sind auch die hierzu einschlägigen Beschlüsse der KMK nach § 1 Absatz 3 in der jeweils geltenden Fassung sowie die landesspezifischen inhaltlichen und strukturellen Vorgaben zu berücksichtigen. Lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge werden innerhalb von fünf Jahren nachlaufend akkreditiert.

(2) Im Verfahren zur Programmakkreditierung von lehramtsbezogenen Masterstudiengängen wirkt zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Schulwesen zuständigen Kultusministeriums mit, dessen Zustimmung zur Akkreditierung erforderlich ist.

(3) Verfügt eine Hochschule über eine Systemakkreditierung, muss sie gewährleisten, dass die Qualitätssicherung auch gegenüber den lehramtsbezogenen Studiengängen durch entsprechende Programmstichproben angemessen erfolgt. Die Regelungen zur Qualitätssicherung der lehramtsbezogenen Studiengänge sind mit dem Kultusministerium abzustimmen.

§ 4

Lehramt Grundschule

(1) Der Studienumfang für das Lehramt Grundschule wird wie folgt ausgewiesen:

Lehramt Grundschule	ECTS-Punkte
Fächer, davon	insgesamt 126
Grundbildung Deutsch oder Mathematik	mindestens 21
Fach 1 (Deutsch oder Mathematik)	mindestens 50
Fach 2	mindestens 50
Bildungswissenschaften	63
Schulpraktische Studien	30
Bachelor-/Masterarbeiten	21
Summe	240

(2) Der Studienumfang für das Lehramt Grundschule mit der Profilierung »Europalehramt« wird wie folgt ausgewiesen:

Lehramt Grundschule Europalehramt	ECTS-Punkte
Fächer, davon	insgesamt 126
Grundbildung Deutsch oder Mathematik	mindestens 21
Fach 1 (Englisch oder Französisch)	mindestens 50
Fach 2 (bilinguales Sachfach)	mindestens 50
Bildungswissenschaften	63
Schulpraktische Studien	30
Bachelor-/Masterarbeiten	21
Summe	240

(3) Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der fünf- bis zwölfjährigen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Didaktik der Primarstufe und des Anfangsunterrichts. Das in den Grundschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingt eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart, wobei der Entwicklung der personalen Kompetenzen besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in der Grundschule nehmen die Kooperation mit den Eltern und die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote, einen hohen Stellenwert ein. Der Übergang aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung in die Grundschule sowie von der Grundschule in den Sekundarbereich der weiterführenden Schulen ist zu berücksichtigen. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt.

(4) Das Studium umfasst Grundbildung in Deutsch oder in Mathematik, zwei Fächer, Studienanteile Deutsch als Zweitsprache, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien; die Grundbildung darf nicht in dem nach Absatz 1 gewählten ersten Fach Deutsch oder Mathematik studiert werden. Ein Fach ist Deutsch oder Mathematik. Als zweites Fach kann gewählt werden: Englisch, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Französisch, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Musik, naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik oder Technik), sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft) oder Sport.

(5) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Darüber sind die Studierenden bei ihrer Immatrikulation zu informieren.

(6) Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Für die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Be-

rücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Primarstufe und der frühkindlichen Bildung werden ECTS-Punkte aus den Bildungswissenschaften verwendet. Schwerpunktbildungen sind möglich, wobei jeweils christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte zu berücksichtigen sind.

(7) Ein zusätzliches in Anlage 1 angeführtes Fach kann als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang mit 60 ECTS-Punkten, davon mindestens 50 ECTS-Punkte im Fach, studiert werden. Die Hochschulen ermöglichen durch entsprechende Studienorganisation den Erwerb von Studienleistungen im Erweiterungsfach ab Beginn des Studiums. Fächer mit abweichendem Umfang können studiert werden, sofern hierfür seitens der Pädagogischen Hochschule ein Studiengang mit entsprechender Studien- und Prüfungsordnung eingerichtet worden ist.

(8) Die schulpraktischen Studien (30 ECTS-Punkte), die von den Pädagogischen Hochschulen betreut werden, umfassen das begleitete Orientierungspraktikum im Umfang von in der Regel drei Wochen bis spätestens zum Beginn des dritten Semesters des Bachelorstudiengangs, das Integrierte Semesterpraktikum im Umfang von in der Regel mindestens zwölf Wochen nicht vor dem dritten Semester und gegebenenfalls weitere Praktika.

(9) Die Pädagogischen Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des Integrierten Semesterpraktikums in den Studienablauf fest. Es wird in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht. Das Integrierte Semesterpraktikum wird von den Schulpraxisämtern der Pädagogischen Hochschulen organisiert. Es umfasst Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden) und Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und mit den Eltern. Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule.

(10) Am Ende des Integrierten Semesterpraktikums entscheiden zwei betreuende Hochschullehrkräfte der Pädagogischen Hochschule aus den Fächern oder den Bildungswissenschaften gemeinsam mit der Schule, ob das Integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden der oder dem Studierenden in einem schriftlichen Bescheid der Pädagogischen Hochschule mit der Feststellung »Integriertes Semesterpraktikum bestanden« oder »Integriertes Semesterpraktikum

nicht bestanden« mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung dieser Kompetenzen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen festgelegt. Ist das Integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die oder der nach § 2 Absatz 12 Satz 3 beauftragte Ausbildungsberaterin oder Ausbildungsberater auf Wunsch der Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang; eine Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Grundschule und zum entsprechenden Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

(11) Die Masterarbeit kann in den Fächern und in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.

(12) Das Lehramt Grundschule mit der Profilierung Europalehramt verbindet das Studium für das Lehramt Grundschule mit bilinguaalem Lehren und Lernen sowie mit kultureller Diversität und schließt ein verbindliches Auslandssemester ein. Verpflichtend zu wählen sind die Grundbildung Deutsch und Deutsch als Zweitsprache oder die Grundbildung Mathematik sowie das Fach Englisch oder Französisch und ein bilinguales Sachfach (Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Musik, naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht, sozialwissenschaftlicher Sachunterricht oder Sport) entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule. 20 ECTS-Punkte aus den Fächern sollen für bilinguales Lehren und Lernen verwendet werden. Das Thema der Masterarbeit soll auf die Profilierung Europalehramt bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden. Die schulpraktischen Studien nach Absatz 8 umfassen auch bilinguales Lehren und Lernen sowie kulturelle Diversität.

(13) Der Integrierte Studiengang für das Lehramt Grundschule wird an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Universität de Haute-Alsace in Mulhouse auf der Basis des deutsch-französischen Kooperationsvertrags in der jeweils geltenden Fassung studiert.

(14) Die jeweiligen inhaltlichen Anforderungen an die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen ergeben sich aus den Anlagen 1, 8 und 9.

§ 5

Lehramt Sekundarstufe I

(1) Der Studienumfang für das Lehramt Sekundarstufe I wird wie folgt ausgewiesen:

Lehramt Sekundarstufe I	ECTS-Punkte
2 Fächer, davon jeweils Fachwissenschaft	insgesamt 186 insgesamt 138 je Fach mindestens 65
Fachdidaktik	insgesamt 48 je Fach mindestens 21
Bildungswissenschaften	63
Schulpraktische Studien	30
Bachelor-/Masterarbeiten	21
Summe	300

(2) Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der 9- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler, wobei der Entwicklung der personalen Kompetenzen besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in den Schulen nehmen die Kooperation mit den Eltern, die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote einen hohen Stellenwert ein. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt.

(3) Das Studium umfasst zwei Fächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Fächer) sind: Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Ethik, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Französisch, Geographie, Geschichte, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politikwissenschaft, Sport, Technik sowie Wirtschaftswissenschaft. Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg ist die Kombination von Katholischer Theologie/Religionspädagogik oder Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Islamischer Theologie/Religionspädagogik untereinander ausgeschlossen; die Kombination eines dieser Fächer mit Ethik ist nicht möglich.

(4) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Darüber sind die Studierenden bei ihrer Immatrikulation zu informieren.

(5) Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Für die

philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe I werden ECTS-Punkte aus den Bildungswissenschaften verwendet. Schwerpunktbildungen sind möglich, wobei jeweils christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte zu berücksichtigen sind.

(6) Ein zusätzliches in den Anlagen 2 und 3 angeführtes Fach kann als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten studiert werden. Die Hochschulen ermöglichen durch entsprechende Studienorganisation den Erwerb von Studienleistungen im Erweiterungsfach ab Beginn des Studiums. Fächer mit abweichendem Umfang können studiert werden, sofern hierfür seitens der Hochschule ein Studiengang mit entsprechender Studien- und Prüfungsordnung eingerichtet worden ist. Bei einem Erweiterungsstudium mit dem Umfang 90 ECTS-Punkte muss der Anteil der Fachwissenschaft mindestens 65 ECTS-Punkte und der Anteil der Fachdidaktik mindestens 21 ECTS-Punkte betragen. Mit dem Bestehen der Erweiterungsprüfung bei einem Studienumfang von 90 ECTS-Punkten wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach für das Lehramt Sekundarstufe I nach § 1 Absatz 4 erworben. Das in Anlage 2 angeführte Fach Informatik kann als Erweiterungsfach studiert werden.

(7) Die schulpraktischen Studien (30 ECTS-Punkte), die von den Pädagogischen Hochschulen betreut werden, umfassen das begleitete Orientierungspraktikum im Umfang von in der Regel drei Wochen bis spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Bachelorstudiengangs, das Integrierte Semesterpraktikum im Umfang von in der Regel mindestens zwölf Wochen zu Beginn des Masterstudiengangs und gegebenenfalls weitere Praktika.

(8) Die Pädagogischen Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des Integrierten Semesterpraktikums, das an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen und an Gemeinschaftsschulen absolviert werden kann, in den Studienablauf des Masterstudiengangs fest. Es wird in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht. Das Integrierte Semesterpraktikum wird von den Schulpraxisämtern der Pädagogischen Hochschulen organisiert. Wer sein Integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der oder des nach § 2 Absatz 12 Satz 3 beauftragten Ausbildungsberaterin oder Ausbildungsberaters am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden) und Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren

schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und mit den Eltern. Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule.

(9) Am Ende des Integrierten Semesterpraktikums entscheiden zwei betreuende Hochschullehrkräfte der Pädagogischen Hochschule aus den Fächern oder den Bildungswissenschaften gemeinsam mit der Schule, ob das Integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden der oder dem Studierenden in einem schriftlichen Bescheid der Pädagogischen Hochschule mit der Feststellung »Integriertes Semesterpraktikum bestanden« oder »Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden« mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung dieser Kompetenzen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen festgelegt. Ist das Integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die oder der nach § 2 Absatz 12 Satz 3 beauftragte Ausbildungsberaterin oder Ausbildungsberater auf Wunsch der Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das Integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang; eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

(10) Die Masterarbeit kann in den Fächern und in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.

(11) Das Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt verbindet das Studium für das Lehramt Sekundarstufe I mit bilingualem Lehren und Lernen sowie mit kultureller Diversität auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch und schließt ein verbindliches Auslandssemester ein. Zu wählen sind als Fach Englisch oder Französisch und ein bilinguales Sachfach (Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Ethik, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Geographie, Geschichte, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politikwissenschaft, Sport, Technik oder Wirtschaftswissenschaft) entsprechend der Studienordnung der Hochschule. 20 ECTS-Punkte aus den Fächern sollen für bilinguales Lehren und Lernen verwendet werden. Das Thema der Masterarbeit soll auf die Profilierung Europalehramt bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden. Die schulpraktischen Studien umfassen auch bilinguales Lehren und Lernen sowie kulturelle Diversität.

(12) Die jeweiligen inhaltlichen Anforderungen an die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen ergeben sich aus den Anlagen 2, 3, 8 und 9.

§ 6

Lehramt Gymnasium

(1) Der Studienumfang für das Lehramt Gymnasium wird allgemein wie folgt ausgewiesen:

Lehramt Gymnasium	ECTS-Punkte
2 Fächer, davon jeweils	insgesamt 218
Fachwissenschaft	insgesamt 188
Fachdidaktik	je Fach mindestens 90
Bildungswissenschaften	je Fach 15
Schulpraxissemester	45
Bachelor-/Masterarbeiten	16
Summe	21
	300

(2) Der Studienumfang für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst und einem wissenschaftlichen Fach wird wie folgt ausgewiesen:

Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst	ECTS-Punkte
Bildende Kunst und wissenschaftliches Fach, davon	insgesamt 278
Bildende Kunst	mindestens 150
Wissenschaftliches Fach	mindestens 90
Fachdidaktik	je Fach 15
Bildungswissenschaften	45
Schulpraxissemester	16
Bachelor-/Masterarbeiten	21
Summe	360

(3) Der Studienumfang für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik und einem wissenschaftlichen Fach oder Verbreitungsfach wird wie folgt ausgewiesen:

Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik	ECTS-Punkte
Musik und wissenschaftliches Fach oder Verbreitungsfach, davon	insgesamt 278
Musik	mindestens 150
Wissenschaftliches Fach oder Verbreitungsfach	mindestens 90
Fachdidaktik	je Fach 15
Bildungswissenschaften	45
Schulpraxissemester	16
Bachelor-/Masterarbeiten	21
Summe	360

(4) Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von 9- bis 19-jährigen Schülerinnen und Schülern, die zur Studierfähigkeit führen.

Der Entwicklung der personalen Kompetenzen wird besondere Bedeutung beigemessen. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in den Schulen nehmen die Kooperation mit den Eltern, die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote einen hohen Stellenwert ein. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktische Studien angestrebt.

(5) Das Studium umfasst zwei Fächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Fächer) sind: Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Islamische Religionslehre, Jüdische Religionslehre, Katholische Theologie, Latein, Mathematik, Musik, Naturwissenschaft und Technik (NwT), Philosophie/Ethik, Physik, Politikwissenschaft, Russisch, Spanisch, Sport und Wirtschaftswissenschaft. Die Fächer Bildende Kunst und Musik können mit allen in Satz 2 genannten Fächern verbunden werden, nicht jedoch untereinander. Das Fach NwT kann nur in Verbindung mit einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie studiert werden. Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg ist die Kombination von Katholischer Theologie oder Evangelischer Theologie oder Jüdischer Religionslehre oder Islamischer Religionslehre untereinander ausgeschlossen; die Kombination eines dieser Fächer mit Philosophie/Ethik ist nicht möglich.

(6) In Kombination mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kann als zweites Fach eine Fachwissenschaft nach § 6 Absatz 5 gewählt werden. In Kombination mit dem Fach Musik kann das Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik gewählt werden. In Kombination mit dem Fach Bildende Kunst und einer Fachwissenschaft kann das Erweiterungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten nach Absatz 10 Satz 9 im Umfang von 90 ECTS-Punkten nach dem Abschluss Master of Education im Fach Bildende Kunst studiert werden.

(7) Die Zulassung zum Musikstudium (Bachelor of Music) oder zum Kunststudium (Bachelor of Fine Arts) für das Lehramt Gymnasium erfolgt durch eine künstlerische Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums. Bei Bestehen des Bachelorabschlusses in Musik oder Bildender Kunst mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium

des Masterstudiengangs mit Abschluss Master of Education in Musik oder Bildender Kunst erfolgt keine neuerliche Eignungsprüfung. Der bestandene Bachelorabschluss in Musik oder Bildender Kunst ersetzt diese. Zum Eintritt in einen Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education in den Fächern Bildende Kunst oder Musik erfolgen künstlerische Eignungsprüfungen, wenn ein Neueintritt in die Hochschule oder in den Studiengang erfolgt.

(8) Die Fächer Evangelische Theologie oder Katholische Theologie kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Darüber sind die Studierenden bei ihrer Immatrikulation zu informieren.

(9) Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Für die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe I und II werden ECTS-Punkte aus den Bildungswissenschaften verwendet. Schwerpunktbildungen sind möglich, wobei jeweils christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte zu berücksichtigen sind. Das Orientierungspraktikum ist Bestandteil der Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang.

(10) Ein zusätzliches in den Anlagen 2, 4, 5 und 6 angeführtes Fach kann als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten oder mit 120 ECTS-Punkten studiert werden. Die Hochschulen ermöglichen durch entsprechende Studienorganisation den Erwerb von Studienleistungen im Erweiterungsfach ab Beginn des Studiums. Fächer mit abweichendem Umfang können studiert werden, sofern hierfür seitens der Hochschule ein Studiengang mit entsprechender Studien- und Prüfungsordnung eingerichtet worden ist. Bildende Kunst und Musik können nicht als Erweiterungsfach studiert werden. Die Fächer Informatik, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft können nur im Umfang von 120 ECTS-Punkten studiert werden. Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Fächer), die nur als Erweiterungsfach studiert werden können, sind: In Absatz 5 nicht genannte andere lebende Fremdsprachen, Astronomie, Erziehungswissenschaft, Geologie, Hebräisch, Bildende Kunst/Intermediales Gestalten und Psychologie. Astronomie und Geologie können nur im Umfang von 90 ECTS-Punkten studiert werden. Bei einem Erweiterungsstudium mit dem Umfang von 120 ECTS-Punkten muss der Anteil der Fachwissenschaft mindestens 90 ECTS-Punkte und der Anteil der Fachdidaktik 15 ECTS-Punkte betragen. Bei einem Erweiterungsstudium mit dem Umfang von 90 ECTS-Punkten muss der Anteil der Fachwissenschaft mindestens 65 ECTS-Punkte und der Anteil der Fachdidaktik 15 ECTS-Punkte betragen. Mit dem Bestehen der Erweiterungsprüfung bei einem

Umfang von 120 ECTS-Punkten wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums erworben; mit dem Bestehen der Erweiterungsprüfung bei einem Umfang von 90 ECTS-Punkten wird außer im Fach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten und im Fach Musik/Jazz und Populärmusik, für die ein Vorbereitungsdienst folgt, die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums erworben.

(11) Die schulpraktischen Studien umfassen das durch die Hochschulen begleitete Orientierungspraktikum im Umfang von in der Regel drei Wochen im Bachelorstudiengang und das Schulpraxissemester im Umfang von in der Regel zwölf Wochen in einem Wintersemester des Masterstudiengangs. Ein Bachelorabschluss mit Lehramtsbezug setzt den Nachweis des Orientierungspraktikums im Bachelorzeugnis nach § 8 Satz 1 voraus.

(12) Das Schulpraxissemester kann an allgemein bildenden Gymnasien und an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg absolviert werden. In Absprache mit der Schulleitung kann eine benachbarte Gemeinschaftsschule einbezogen werden. Schulen, die Studierende selbst besucht haben, sind ausgeschlossen. Das Schulpraxissemester ermöglicht ein fundiertes Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule unter professioneller Begleitung von Schulen und Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen). Es beginnt jeweils im Oktober. Die Studierenden im Schulpraxissemester nehmen am gesamten Schulleben ihrer Schule teil. Dies umfasst Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 120 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden), Teilnahme an möglichst vielen Arten von Dienstbesprechungen, Konferenzen und schulischen Veranstaltungen und Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Ausbildungsveranstaltungen der nach § 2 Absatz 12 Satz 3 beauftragten Ausbildungslehrkräfte. Die Universitäten, Musikhochschulen, Kunsthochschulen und die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg legen die zeitliche Einfügung des Schulpraxissemesters in den Studienablauf fest. Es wird in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert; die einzelne Universität, Musikhochschule, Kunsthochschule oder die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg kann beim Kultusministerium beantragen, dass in den Studienplänen einzelner Fächer die Absolvierung des Schulpraxissemesters in zwei bis drei jährlich mit der Schulverwaltung abgestimmten Modulen vorgesehen werden kann. Die Studierenden erstellen einen schriftlichen Abschlussbericht als Teil des Portfolios nach § 2 Absatz 13. Die Ausbildungslehrkräfte beraten sie kontinuierlich. Die unterrichtliche Praxis wird in regelmäßigen erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen der Staatli-

chen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) begleitet. Das Ausbildungsvolumen hierfür beträgt im Bereich Pädagogik/Pädagogische Psychologie und im Bereich Fachdidaktik jeweils 32 Stunden. Studierende der Musik können das Schulpraxissemester auch im Frühjahr beginnen; das Nähere regeln die Musikhochschulen mit der Schulverwaltung. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht. Das Schulpraxissemester wird von den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) organisiert.

(13) Am Ende des Schulpraxissemesters schlägt die Ausbildungslehrkraft der Schulleitung nach Anhörung des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) eine schriftliche Beurteilung über die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen der oder des Studierenden vor. Grundlage ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung dieser didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen sind insbesondere:

1. Fähigkeit zur Strukturierung, Methodenbewusstsein, Reflexionsfähigkeit, fachliches Interesse,
2. Haltung und Auftreten, Sprache und Kommunikationsfähigkeit, Ausgeglichenheit und Belastbarkeit, Empathiefähigkeit und erzieherisches Wirken.

(14) Im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) erklärt die Schulleitung auf der Grundlage dieses Beurteilungsvorschlags, ob das »Schulpraxissemester bestanden« oder das »Schulpraxissemester nicht bestanden« ist und teilt dies der oder dem Studierenden mit schriftlichem Bescheid, im Falle des Nichtbestehens auch die tragenden Gründe, mit und unterrichtet schriftlich die Hochschule über die Entscheidung. Die Ausbildungslehrkraft führt auf der Grundlage des Abschlussberichts der oder des Studierenden und der Beurteilung durch die Schulleitung eine abschließende Beratung durch. Das Schulpraxissemester ist bestanden, wenn die Beurteilungskriterien nach Absatz 13 Satz 3 erfüllt wurden. Ist das Schulpraxissemester nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Ist das Schulpraxissemester erstmalig nicht bestanden, führt die Schule im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) mit der oder dem Studierenden eine Beratung durch. Die Hochschule kann einbezogen werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang; eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

(15) Eine vergleichbare sonstige Schulpraxis als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, in ei-

ner deutschen Schule im Ausland oder in einem Vorbereitungsdienst aus einem anderen Lehramt kann von der Hochschule auf entsprechenden Antrag als Ersatz für maximal acht Wochen des Schulpraxissemesters anerkannt werden. Die letzten vier Wochen des Schulpraxissemesters müssen an einem baden-württembergischen Gymnasium absolviert werden (40 Hospitationsstunden, davon mindestens 15 Stunden eigener angeleiteter Unterricht). Die Begleitveranstaltungen der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) müssen grundsätzlich besucht werden. Für das Schulpraxissemester im Übrigen gelten die Absätze 11 bis 14 entsprechend.

(16) Die Bachelorarbeit wird in den Fächern angefertigt, die Masterarbeit kann in den Fächern und in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Hochschulen können ECTS-Punkte aus den Fachwissenschaften für Masterarbeiten und gegebenenfalls Bachelorarbeiten vorsehen. Dies gilt auch für Masterarbeiten in den Bildungswissenschaften, soweit ein Bezug zu einem Fach vorliegt. Darüber hinaus können die Hochschulen festlegen, bis zu zwei ECTS-Punkte aus dem Bereich der Bildungswissenschaften für wissenschaftliches Arbeiten zu verwenden. Bei Fächerverbindungen mit Bildender Kunst oder Musik werden die Arbeiten in der Regel in Bildender Kunst oder Musik angefertigt; Studierende können die Bachelorarbeit in der Fachwissenschaft oder den Bildungswissenschaften Bildende Kunst oder Musik anfertigen.

(17) Die jeweiligen inhaltlichen Anforderungen an die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen ergeben sich aus den Anlagen 2, 4, 5, 6, 8 und 9.

§ 7

Lehramt Sonderpädagogik

(1) Der Studenumfang für das Lehramt Sonderpädagogik wird wie folgt ausgewiesen:

Lehramt Sonderpädagogik	ECTS-Punkte
Fächer, davon	insgesamt 86
Grundbildung Deutsch oder Mathematik	mindestens 21
Fach	mindestens 60
Sonderpädagogische Fachrichtungen	insgesamt 66
Erste Fachrichtung	mindestens 38
Zweite Fachrichtung	mindestens 20
Sonderpädagogische Handlungsfelder	30
Sonderpädagogische Grundlagen einschließlich Medizinmodulen	18
Bildungswissenschaften	45
Schulpraktische Studien	34
Bachelor-/Masterarbeiten	21
Summe	300

(2) Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Sonderpädagogik und der Didaktik allgemein bildender Schulen. Heterogene Lerngruppen und das in Sonderschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingen eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte. Für die Vorbereitung auf die Tätigkeit in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern hat die Entwicklung personaler Kompetenzen einen grundlegenden Stellenwert. Angesichts der schulart- und institutionenübergreifenden Bildungs-, Unterstützungs- und Beratungsaufgaben im Rahmen der sonderpädagogischen Dienste und der Frühförderung kommt der Entwicklung von Kompetenzen, die gelingende Kooperationsprozesse fördern, besondere Bedeutung zu. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen und in der Gendersensibilität zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern.

(3) Das Studium umfasst Grundbildung Deutsch oder Grundbildung Mathematik aus dem Studiengang Lehramt Grundschule, ein Fach aus dem Studiengang Lehramt Sekundarstufe I, Studienanteile Deutsch als Zweitsprache, Bildungswissenschaften, sonderpädagogische Grundlagen, sonderpädagogische Handlungsfelder, zwei sonderpädagogische Fachrichtungen und schulpraktische Studien.

1. Sonderpädagogische Fachrichtungen sind: Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung sowie Hören.

2. Sonderpädagogische Handlungsfelder sind:

- a. Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote,
- b. Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen,
- c. Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben,
- d. Religiöse Bildung in der Sonderpädagogik,
- e. Kulturarbeit, Gestalten und Lernen,
- f. Pädagogik bei Krankheit,
- g. Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur,
- h. Sprache und Kommunikation.

Das Handlungsfeld Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote ist für alle Studierenden verbindlich. Zwei weitere Handlungsfelder werden aus Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis h gewählt. Das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation gliedert sich in die Schwerpunkte Sprachwissenschaften, Unter-

stützte Kommunikation, Brailleschrift und Gebärdensprache. Von den Studierenden sind ein bis zwei dieser Schwerpunkte zu wählen. Für Studierende der Fachrichtung Sprache ist das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaften verbindlich, für Studierende der Fachrichtung Hören das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation mit dem Schwerpunkt Gebärdensprache. Weiterführende Regelungen können in den Studienordnungen getroffen werden. Die Hochschulen sind verpflichtet, die Handlungsfelder Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen und Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben anzubieten.

(4) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Darüber sind die Studierenden bei ihrer Immatrikulation zu informieren.

(5) Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Für die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte werden ECTS-Punkte aus den Bildungswissenschaften verwendet. Schwerpunktbildungen sind möglich, wobei jeweils christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte zu berücksichtigen sind. In allen den Bildungswissenschaften zugeordneten Bereichen sind sonderpädagogische Themenstellungen zu berücksichtigen.

(6) Ein zusätzliches Fach aus Anlage 1 mit 60 ECTS-Punkten (davon mindestens 50 ECTS-Punkte im Fach) nach § 4 Absatz 7 oder aus Anlage 2 mit 90 ECTS-Punkten nach § 5 Absatz 6 oder eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung mit 60 ECTS-Punkten (einschließlich sonderpädagogischer Grundlagen, Handlungsfelder bezogen auf diese Fachrichtung) kann als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang studiert werden. Die Hochschulen ermöglichen durch entsprechende Studienorganisation den Erwerb von Studienleistungen im Erweiterungsfach ab Beginn des Studiums. Fächer mit abweichendem Umfang können studiert werden, sofern hierfür seitens der Hochschule ein Studiengang mit entsprechender Studien- und Prüfungsordnung eingerichtet worden ist. Bei einem Erweiterungsstudium mit dem Umfang von 90 ECTS-Punkten muss der Anteil der Fachwissenschaft mindestens 65 ECTS-Punkte und der Anteil der Fachdidaktik mindestens 21 ECTS-Punkte betragen.

(7) Die schulpraktischen Studien (34 ECTS-Punkte), die von den Pädagogischen Hochschulen betreut werden, umfassen das begleitete Orientierungspraktikum im Umfang von in der Regel drei Wochen bis spätestens zum Beginn des dritten Semesters des Bachelorstudiengangs, das Integrierte Semesterpraktikum im Umfang von in der Regel mindestens zwölf Wochen nicht vor dem dritten

Semester, das Blockpraktikum von in der Regel vier Wochen oder statt des Blockpraktikums Schulpraxisveranstaltungen mit Praxisanteilen in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung im Masterstudiengang und gegebenenfalls zusätzlich weitere Praktika. Den Studierenden sind dabei Erfahrungen an einer allgemeinen Schule im Rahmen der Kooperationsfelder der jeweiligen Sonderschulen zu ermöglichen.

(8) Die Pädagogischen Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des Integrierten Semesterpraktikums in den Studienablauf des Bachelorstudiengangs fest. Es wird in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Im Zentrum des Integrierten Semesterpraktikums, das in der Regel in Baden-Württemberg absolviert wird, steht die von den Studierenden gewählte erste sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Fachdidaktik des studierten Faches. Das Integrierte Semesterpraktikum wird von der Pädagogischen Hochschule, einer Sonderschule oder einer Schule mit inklusivem Bildungsangebot, welche die Betreuung durch eine Sonderschullehrkraft gewährleistet, verantwortlich begleitet. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht. Das Integrierte Semesterpraktikum wird von den Schulpraxisämtern der Pädagogischen Hochschulen organisiert. Es umfasst Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden) sowie die Übernahme von Aufgaben in kooperativen Arbeitsfeldern und Teilnahme an Beratungsgesprächen, Besprechungen, Konferenzen, schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und mit den Eltern. Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule.

(9) Am Ende des Integrierten Semesterpraktikums entscheiden zwei betreuende Hochschullehrkräfte der Pädagogischen Hochschule aus den Fachrichtungen, Fächern oder Bildungswissenschaften und Schule gemeinsam, ob das Integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Pädagogischen Hochschule mit der Feststellung »Integriertes Semesterpraktikum bestanden« oder »Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden« mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung dieser Kompetenzen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen festgelegt. Ist das Integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die oder der nach § 2 Absatz 12

Satz 3 beauftrage Ausbildungsberaterin oder Ausbildungsberater auf Wunsch der oder des Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das Integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang; eine Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik und zum entsprechenden Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

(10) Die Masterarbeit kann in den sonderpädagogischen Grundlagen, den studierten sonderpädagogischen Handlungsfeldern, in der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung oder im Fach angefertigt werden. Das Thema muss sonderpädagogische Bezüge aufweisen.

(11) Wer erfolgreich die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder einen auf ein Lehramt bezogenen Masterstudiengang (mindestens 240 ECTS-Punkte) oder die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt absolviert hat, kann den Abschluss Master of Education Sonderpädagogik auch über ein viersemestriges Aufbaustudium erwerben. Das Aufbaustudium umfasst sonderpädagogische Grundlagen, ein sonderpädagogisches Handlungsfeld sowie die erste und zweite sonderpädagogische Fachrichtung. Die schulpraktischen Studien haben in der Regel einen Umfang von acht Wochen. Die erste und die zweite sonderpädagogische Fachrichtung müssen hierbei gleichermaßen Berücksichtigung finden. Die schulpraktischen Studien können auf zwei Praktika verteilt werden, um schulpraktische Studien sowohl in der ersten als auch in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung zu ermöglichen.

(12) Die jeweiligen inhaltlichen Anforderungen an die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen ergeben sich aus den Anlagen 7, 8 und 9.

(13) Wer vor dem Aufbaustudium eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, erwirbt mit dem Abschluss Master of Education Sonderpädagogik zugleich die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Sonderpädagogik. Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden oder erfolgreich einen Abschluss eines auf ein Lehramt bezogenen Masterstudiengangs absolviert hat, erwirbt die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Sonderpädagogik mit der Zweiten Staatsprüfung.

§ 8

Zeugnisse, Diploma Supplement

Die Zeugnisse über den Bachelor- und den Masterabschluss weisen neben ihrer Bezeichnung auch den Bezug zum jeweiligen Lehramt nach § 1 Absatz 4 auf.

Zu vermerken sind im Bachelor- und im Masterzeugnis jeweils die Themenstellung der Bachelorarbeit und der

Masterarbeit sowie die jeweiligen Abschlussnoten für die Fächer, für die Bildungswissenschaften und für die lehramtsbezogenen Studienbereiche sowie für die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen. Das erfolgreiche Absolvieren der schulpraktischen Studien gemäß dem jeweiligen Lehramtsstudium ist im Bachelor- sowie Masterzeugnis aufzuführen. Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist im Masterzeugnis aufzuführen. Bei Kooperation verschiedener Hochschulen nach § 2 Absatz 7 werden die Studienanteile jeweils dokumentiert und das Masterzeugnis sowie Diploma Supplement von der Hochschule ausgestellt, an der die Einschreibung besteht, beziehungsweise bei gemeinsam verantworteten Studiengängen von den beteiligten Hochschulen. Bei Studiengängen im Lehramt Gymnasium mit dem Fächern Bildende Kunst oder Musik werden die Bachelor- und Masterzeugnisse in der Regel von der Kunsthochschule oder der Musikhochschule ausgestellt.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach dem 31. Juli 2015 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2015 aufgenommen haben, findet

1. die Grundschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBI. S. 229, ber. S. 394),
2. die Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBI. S. 271, ber. S. 394),
3. die Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31. Juli 2009 (GBI. S. 373),
4. die Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBI. S. 316)

in der am 31. Juli 2015 jeweils geltenden Fassung noch bis 31. Juli 2021, die Regelungen der in Nummer 3 genannten Verordnung bei Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik noch grundsätzlich bis 31. Juli 2021 plus zwei Semester Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Grundschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBI. S. 229, ber. S. 394), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBI. S. 659),
2. die Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBI. S. 271, ber.

-
- S. 394), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S. 659, 660),
3. die Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31. Juli 2009 (GBl. S. 373), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S. 659, 660),
4. die Sonderpädagogiklehrerprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 316)
- außer Kraft.
- STUTTGART, den 27. April 2015
- STOCH